

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Sozialhilfe sowie über die Ihnen zustehenden Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landkreis Vorpommern- Greifswald
Der Landrat
Feldstraße 85 A
17489 Greifswald

www.kreis-vg.de

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten personenbezogene Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), der Sozialgesetzbücher (insbesondere des SGB XII, SGB V, SGB X und SGB XI) und, soweit einschlägig, nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den datenschutz-rechtlichen Regelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und weiteren, einschlägigen Gesetzen.

Wenn Sie einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII stellen (z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe), benötigen wir hierfür von Ihnen personenbezogene Daten vor der Antragsbearbeitung und zur Entscheidung über eine Leistungsgewährung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist. Der Umfang der Datenerhebung ergibt sich aus Ihrem konkreten Antrag auf eine Leistung der Sozialhilfe.

Weil Leistungen der Sozialhilfe nachrangig sind, muss der Sozialhilfeträger prüfen, ob Sie bedürftig sind bzw. ob Sie ggf. die Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern (zum Beispiel der Krankenkasse, Pflegekasse) erhalten. Deshalb enthält § 118 SGB XII Regelungen zur Auskunftspflicht. Diese beinhalten u. a. Regelungen für Sie als Antragsteller, aber auch für Unterhaltspflichtige, den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder den Lebenspartner. Nach dieser Vorschrift können auch die dort bestimmten Daten regelmäßig mit den Daten anderer Sozialämter und anderer Sozialleistungsträger, den Arbeitsämtern, den gesetzlichen Trägern der Unfall-, Renten- oder Krankenversicherung, dem Bundesamt für Finanzen, aber auch den kommunalen Dienststellen (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt, Liegenschaftsamt) manuell oder automatisiert abgeglichen werden. Dies soll helfen, rechtmäßige und sachgerechte Hilfen zur Verfügung zu stellen und den Missbrauch von Sozialhilfe zu vermeiden.

Betroffenenrechte:

Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Widerruf einer Einwilligung, Löschung, Beschwerde

Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 83 SGB X):

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Sozialamt. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X):

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X):

Eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie verlangen, wenn zum Beispiel der Verantwortliche die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO):

Im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung nach dem SGB XII ist zu beachten, dass kein Recht auf eine Datenübertragbarkeit nach der oben genannten Vorschrift besteht, da die Datenverarbeitung im SGB XII im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Artikel 20 Absatz 3 DS-GVO).

Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X):

Es besteht kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der oben genannten Vorschrift, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Widerruf Ihrer Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO):

Sollten Ihre personenbezogenen Daten allein aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach der oben genannten Vorschrift widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Löschung Ihrer personenbezogenen Daten:

Das Amt für Soziales, Jugend und Sport ist mangels spezieller Regelungen die für die Aktenführung zuständige (kommunale) Behörde und somit selbst für die Festlegung der Aufbewahrungsfristen zuständig.

Die Vorschriften des SGB XII enthalten (anders als zum Beispiel im Vierten Buch Sozialgesetzbuch oder im Fünften Buch Sozialgesetzbuch) keine speziellen Regelungen für (Mindest-) Aufbewahrungsfristen. Grundsätzlich besteht eine Aufbewahrungspflicht jedoch so lange, wie es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Es gelten die Regelungen der DS-GVO hinsichtlich der oben genannten Sachverhalte. Bei der Festlegung einer Aufbewahrungsfrist sind das große Leistungsspektrum in der Sozialhilfe und die verschiedenen Teilleistungen innerhalb einer Fallbearbeitung zu beachten.

Für Unterlagen der Eingliederungshilfe besteht nach der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST)“ eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist ist der LK Vorpommern-Greifswald nach § 6 Archivgesetz M-V verpflichtet, diese dem staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Das heißt, der LK Vorpommern-Greifswald darf nur dann Unterlagen vernichten oder Daten löschen, wenn das staatliche Archiv die Übernahme abgelehnt oder nicht innerhalb von drei Monaten über die Archivwürdigkeit entschieden hat.

Diese Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren wurde für die weiteren Leistungen nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege) übernommen.

Bis die Daten endgültig gelöscht werden können, sichert der LK Vorpommern-Greifswald eine Sperrung Ihrer Daten durch eine entsprechende Kennzeichnung zu.

Verlängerte Aufbewahrungsfristen wären insbesondere dann zu beachten, wenn noch Forderungen, Rücknahmen, Aufhebungen, Rückzahlungen / Einziehungsverfahren, Unterhalts- oder Erbenregresse etc. in Betracht zu ziehen sind oder Rechtsbehelfe anhängig sind.

Nach § 84 Abs. 2 SGB X sind „Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“. Akteninhalte, die keinen Erkenntniswert mehr für das Amt für Soziales, Jugend und Sport besitzen und die für die weitere Sachbearbeitung nicht erforderlich sind, sind demnach zu löschen.

Datenverarbeitung im Rahmen der Sozialhilfestatistik und des Teilhabeverfahrensberichts

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Sozialhilfestatistik bzw. den Teilhabeverfahrensbericht verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern, das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern übermittelt werden (§§ 121 ff. und §§ 128 a SGB XII, § 41 Abs.1 und 2 SGB IX, § 21 AG-SGB XII M-V).

Beschwerde

Sollten Sie mit den Auskünften der Behörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern als Aufsichtsbehörde wenden.

Kontaktdaten

Verantwortlicher:

Landkreis Vorpommern- Greifswald
Der Landrat
Feldstraße 85 A
17489 Greifswald
Telefon: +49 3834 8760 0
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Ansprechpartner:

Amt für Soziales, Jugend & Sport
Der Amtsleiter
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Telefon: +49 3834 8760 2201
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Landkreis Vorpommern- Greifswald
Datenschutzbeauftragte
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Telefon: +49 3834 8760 1218
E-Mail: Birgit.Priester@kreis-vg.de

Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
Telefon: +49 385 59494 0
E-Mail: info@datenschutz-mv.de